Die Rechtsstellung des noch nicht existierenden Rechtssubjektes im deutschen Privatrecht.

Auszug

aus einer Schrift

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Curt José Hurvitz

Rechtskandidat in Berlin

1926.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- u. staatsw. Fakultät der Universität Breslau. Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

B. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einleitung

Darstellung des mit der Abhandlung verfolgten Zweckes.

Es ist zu untersuchen, wieweit die Rechtsordnung bei natürlichen Personen, juristischen Personen und in sonstigen Fällen den erst in der Entwickelung begriffenen Rechtsträger bereits berücksichtigt.

I. Hauptteil, 1. Hälfte

1. Begriff des nasciturus und nondum conceptus.

Der nasciturus ist etwas bereits Vorhandenes, während der nondum conceptus nur etwas Gedachtes ist.

Ablehnung der gemeinrechtlichen Parömie: nasciturus pro iam nato habetur quotiens de commodis eius agitur.

Im B.G.B. Einzelbestimmungen.

2. Die Theorien über die rechtliche Konstruktion des Rechtsschutzes für den nasciturus und nondum conceptus.

a) Darstellung und Behandlung der Theorien.

b) Eigene Theorie des Verfassers.

Die Lösung des Problems liegt in der Annahme eines „Zwischengebildes", in dem Schutz und der Anerkennung der sich bildenden Persönlichkeit als Quasi-Rechtssubjekt.

I. Hauptteil, 2. Hälfte

Die Einzelbestimmungen im B.G.B.

1. Im Erbrecht.

a) gesetzliche Erbfolge.

§ 1923:

Die Bestimmung enthält eine Fiktion, die aber nicht unbeschränkt ist.

§ 1960:

Sicherung des Nachlasses, wenn der Erbe unbekannt ist, d. h. wenn er auch noch nicht geboren, aber bereits erzeugt ist.
Unterschied zwischen dem Pfleger aus § 1960 und §§ 1912/13.

§ 1944 II:

Die Ausschlagungsfrist kann nicht vor der Geburt des nasciturus beginnen.

§ 1963:

Der Unterhaltsanspruch der Mutter während der Schwangerschaft bis zur Entbindung ist aus dem dem nasciturus entfallenen Erbanteil zu decken.
Die ratio legis liegt in dem familienrechtlichen Anspruch der Mutter gegenüber ihren Abkömmlingen.
Der Anspruch der Mutter bildet mittelbar zugleich eine Schutzvorschrift für den nasciturus.

§ 2043 I:

Aufschiebung der Auseinandersetzung unter den Miterben bis zum Eintritt des noch unbestimmten Erben, dessen Geburt erwartet wird.

b) testamentarische Erbfolge.

b_1) §§ 2101, 2105, 2106 II:

Einsetzung eines nondum conceptus als Erbe gilt im Zweifel als Nacherbeinsetzung.

§ 2108:

Einsetzung eines nasciturus als Nacherbe.

§ 2109:

Aeußerster Termin des Eintritts der Nacherbfolge nach 30 Jahren.
Ausnahme in dem Falle, daß Nacherbe erst ein nasciturus oder nondum conceptus ist.

§ 2070:

Auslegungsregel für den Fall, dahingehend, daß in diesem Falle incidenter auch ein nasciturus als Bedachter Anerkennung findet.

§§ 2079 I, 2080 III:

Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, wenn der Erblasser einen pflichtteilsberechtigten nasciturus übergangen hat.

b_2) § 2176:

Bedenkung eines nasciturus bei einem Vermächtnis.

§ 2178:

Bedenkung eines nondum conceptus bei einem Vermächtnis.

§ 2162 II:

Die 30jährige Frist als äußerster Termin für die Wirksamkeit von Vermächtnissen.

Ausnahme in dem Falle, daß Vermächtnisnehmer ein nasciturus oder nondum conceptus ist.

c) Pflichtteil.

§ 2309:

Der nasciturus gilt, falls der Erblasser stirbt, schon als Pflichtteilsberechtigter.

d) Erbschein.

§ 2357:

Die Ausstellung des gemeinschaftlichen Erbscheines, wenn einer der Miterben ein nasciturus ist.

2. Im Familienrecht.

§ 1712:

Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes besteht auch dann, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

§ 1714:

Anwendung auf den nasciturus. Die hier erwähnte Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Vater und Kind ist auch schon vor der Geburt des Kindes gegeben. Diesfalls ist eine besondere Vertretung durch einen Pfleger nötig.

§ 1715 II:

Der Anspruch der unehelichen Mutter während der Schwangerschaft gegen den Vater auch dann, wenn der Vater schon vor der Geburt des Kindes gestorben ist. Der nasciturus ist in diesem Falle der Anlaß für den Anspruch der Mutter.

§ 1716:

Antrag der unehelichen Mutter auf eine einstweilige Verfügung gegen den Vater auf Zahlung des Unterhaltes für das Kind.

§ 1717:

Der Fall der unehelichen Schwängerung durch mehrere. Fälle, in denen trotz der exceptio plurium ein Anspruch (als Schadensersatzanspruch) für das Kind gegeben ist.

§ 1777 III, II:

Die Benennung eines Vormundes für den nasciturus durch den Vater.

§ 1912:

Der nasciturus erhält zur Wahrung seiner zukünftigen Rechte einen Pfleger.

§ 1913 S. 2:

Die Bestellung eines Pflegers, wenn ein nondum conceptus zum Nacherben eingesetzt ist.

§§ 1918 II, 1919:

Beendigung der Pflegschaft.

3. Im Sachenrecht.

§ 1115:

Eintragung eines nasciturus oder eines nondum conceptus ins Grundbuch.

4. Im Recht der Schuldverhältnisse.

§ 844 II:

Der Unterhaltsanspruch des nasciturus gegen denjenigen, der einen ihm Unterhaltspflichtigen getötet hat.

§ 331 II:

Das Leistungsversprechen zugunsten eines nasciturus oder eines nondum conceptus.

II. Hauptteil

1. **Die juristische Person.**
   Bei der juristischen Person finden die auf erst künftige Rechtssubjekte sich beziehende Vorschriften der natürlichen Person keine Anwendung, mit der Ausnahme, daß, wenn eine juristische Person, die erst nach dem Erbfall zur Entstehung gelangt, als Erbe eingesetzt ist, sie als Nacherbe gelten soll.
2. Insbesondere die **Stiftung.**
   Die Fiktion des § 84 B.G.B. für Stiftungen (entsprechend dem § 1923 II B.G.B.)
3. Nicht hierher gehört das **Sammelvermögen.**

III. Hauptteil

Fälle, in denen angebliche Rechtssubjekte im Rechtsverkehr auftreten, ohne daß in Wahrheit diese Rechtssubjekte jemals als solche existent geworden sind.

§§ 177, 179 B.G.B.:

Der Hauptfall des Handeln eines Vertreters für ein Rechtssubjekt, das nicht besteht.

Ganz besondere Beachtung verdienen die Fälle der juristischen Personen, bei denen, nachdem sie gegründet, aber noch nicht genehmigt sind, schon in ihrem Namen gehandelt wird, so, als wenn sie zur Zeit der Handlung bereits Rechtsfähigkeit hätten:

§ 200 H.G.B. (Aktiengesellschaft),
§ 320^{III} H.G.B. (Kommanditgesellschaft auf Aktien),
§ 11 G.m.b.H.-Gesetz,
§ 123 H.G.B.,
§ 13 Genossenschafts-Gesetz.

Schlußbetrachtung

Die Bestimmungen des geltenden Rechts zugunsten des werdenden Menschen — des wichtigsten Teils unserer Erörterungen — reichen aus, um ihn in seiner Rechtssphäre zu sichern.

Neubieser
Drucksachen
N. 54. Lothringerstraße 23.